

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2025

Nr. 2025/779

Selzach: Wiederinstandstellung landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen der Flurgenossenschaft Selzach-Witi, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Im Gebiet Witi, in Selzach, sind im Dezember 2023 fünf Haupt- und Sammelleitungen mit einem Durchmesser von 180 – 1000 Millimeter eingebrochen. Die eingebrochenen Drainagen führten zu Sackungen und daraus folgenden Schäden im Kulturland. Der Flurgenossenschaftspräsident hat das Amt für Landwirtschaft (ALW) über die Schadstellen umgehend informiert. An einem Augenschein vom 3. Januar 2024 wurden die Schadstellen besichtigt.

Die Flurgenossenschaft Selzach-Witi unterbreitet dem ALW ein Projekt zur Wiederinstandstellung der Drainageleitungen zur Genehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die auf 45'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Bei der Begehung konnte der Hauptgrund für den Einsturz der Drainagen nicht abschliessend geklärt werden. Eine Ursache für den Einsturz könnte demnach das Unterspülen der Leitungen durch die Schwankungen des Grundwasserspiegels sein. Die Flurgenossenschaft bekundet Interesse, in einem separaten Projekt mit einem Ingenieurbüro ein geologisches Gutachten zu erstellen, um die Ursache zu klären.

Die Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität (ATE; heute Alpiq Hydro Aare AG) hat aufgrund der Inbetriebnahme des Laufkraftwerks Flumenthal den Pegelstand in der Aare zwischen Büren-Nidau und Flumenthal im Jahr 1970 erhöht. Aufgrund der Erhöhung des Pegelstands wurden für das Entwässerungssystem Pumpwerke erstellt, welche das drainierte Wasser in die Aare befördern. Die Pumpwerke wurden von der ATEL finanziert. Die Alpiq Hydro Aare AG führt, gestützt auf eine Vereinbarung mit der Flurgenossenschaft, in regelmässigen Intervallen von rund 10 Jahren Spülarbeiten für einzelne Hauptleitungen durch. Im Jahr 2024 fanden die letzten Spülarbeiten statt. Die Alpiq Hydro Aare AG wird sich ebenfalls an der Wiederherstellung einer Drainage im Bereich Pumpwerk Längmatt finanziell beteiligen.

Aufgrund der Dringlichkeit, der Aufrechterhaltung der Fruchtfolgeflächen sowie zur Verhinderung weiterer Schäden, hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 25. Januar 2024 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Drainagegebiet befindet sich in der Hügelzone. Das ALW beantragt einen Kantonsbeitrag im Umfang von 31 % an die beitragsberechtigten Kosten von 39'000 Franken zu stellen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Flurgenossenschaft Selzach-Witi als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 39'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 31 %, oder 12'090 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Flurgenossenschaft Selzach-Witi, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Die Bauherrschaft hat den beauftragten Unternehmer anzuweisen und sicherzustellen, dass durch die Spülarbeiten keine Sedimente in die Gewässer gelangen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationsstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2026 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Dorneck-Thierstein)

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Flurgenossenschaft Selzach-Witi, Flurgenossenschaftspräsidium, Eddi Fluri, Bellacherstrasse 3,
2545 Selzach